

Zulassungsvoraussetzung für die Liste „Energieberatung in Freiburg“

Zulassungsberechtigt sind Personen, die Ihren Firmensitz in der Stadt Freiburg oder unmittelbar angrenzend in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald oder Emmendingen haben.

Wie bisher setzen wir als Zugangsvoraussetzung voraus, dass Sie entweder als Vor-Ort-Berater/in der BAFA* zugelassen sind (<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>) oder als Aussteller/in in der dena-Experten datenbank (<http://www.zukunft-haus.info/de/planer-handwerker/energieausweis/expertenbereich.html>) gelistet sind.

Weiterhin können nur solche Betriebe in die Liste aufgenommen werden, die regelmäßig Energieberatungen im Stadtgebiet Freiburg anbieten, die unseren Förderrichtlinien entsprechen.

Einzureichende Nachweise:

1. Energieberatungsbericht im Stadtgebiet Freiburg als Referenzgutachten
2. Nachweis über die Listung als BAFA-Energieberater oder Energieberater in der dena-Expertendatenbank

Der Energiebericht nach 1 muss mindestens den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Freiburg und somit folgenden Mindestqualitätskriterien entsprechen:

- Den Richtlinien der Energiesparberatung vor Ort gefördert vom Bundesamt für Wirtschaft (<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>)
- oder dem Energie-Spar-Check, gefördert vom Land Baden-Württemberg für Ein- und Zweifamilienhäuser, mit einer zusätzlichen Fördermittelberatung und einer zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung, (www.energiesparcheck.de)
- oder eine gleichwertigen Beratung sein. Eine gleichwertige Energieberatung muss dabei mindestens enthalten: Ausstellung eines Energieausweises auf Basis der Bedarfsgrundlage, bauteil- und anlagenbezogene Analyse der energetischen Einsparpotentiale mit Vor-Ort-Termin, Sanierungsempfehlung mit Berechnung der möglichen Energieeinsparung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen von mindestens zwei Sanierungsvarianten, Fördermittelberatung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die bewilligende Stelle.

Die Stadt Freiburg behält sich eine erneute Prüfung und ggf. Aktualisierung der Energieberatungsliste vor. Sollten sich nach Aufnahme in die Liste begründete Zweifel an der Eignung ergeben, kann die Listung widerrufen werden. Ein Widerruf der Listung wird schriftlich mitgeteilt.